

FREUNDE DER EINHARDSCHULE SELIGENSTADT e.V.

SATZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Name, Rechtsformen und Sitz

Der Verein der Freunde der Einhardschule Seligenstadt (FESS) will allen, die sich dem Leben der Schulgemeinde der Einhardschule verbunden fühlen, ein Forum für die Teilnahme an schulischen Aktivitäten und die Förderung schulischer Aktivitäten eröffnen.

Der Verein (FESS) ist die Vereinigung seiner Mitglieder. Er wurde am 27.04.1989 gegründet und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 63500 Seligenstadt.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein (FESS) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck fördert der Verein schulische Belange und Veranstaltungen der Einhardschule Seligenstadt, sowie die Bildung und Erziehung ihrer Schüler.

Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung schulischer Aktivitäten, die auch über den Unterricht hinaus der Erziehung und Bildung der Schüler der Einhardschule Seligenstadt dienen und das Zusammenwirken der Schulgemeinde fördern.

§3

Grundsätze

1. Der Verein (FESS) achtet die Freiheit der Religion, der Weltanschauung, des Glaubens und des Gewissens. Er bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein (FESS) dient durch seine Tätigkeit, ergänzend zu der schulischen Bildung, den Schülern der Einhardschule Seligenstadt. Er bemüht sich insbesondere um ein sinnvolles aktives Einwirken auf die Erziehung und Bildung der Schüler. Außerdem unterstützt er hilfsbedürftige Schüler in schulischen Belangen.

§4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein (FESS) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins und seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten dafür keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es gilt der Grundsatz sparsamer Haushaltsführung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§6
Mitglieder

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitglieder müssen die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich § 7 Abs. 2 mit der Unterzeichnung der Eintritts-Erklärung. Damit gelten für das Mitglied die satzungsmäßigen Bestimmungen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§8
Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden. »er Ausschluss ist zulässig:
 - a) wenn Handlungen, die sich gegen den Verein, dessen Zweck und Aufgaben oder seinem Ansehen auswirken.
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen Sitte und Ordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins.
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins.

Antragsberechtigt sind die Organe und alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Anträge auf Ausschluss sind dem Vorstand vorzulegen. Dem Betroffenen ist während des Ausschlussverfahrens Gelegenheit zur Berufung innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Einlegung einer Berufung entscheidet die Generalversammlung.

III. HAUSHALT UND FINANZEN

§ 9 Haushalt

1. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, auch während des Geschäftsjahres, die Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Prüfungen müssen auch dann vorgenommen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

§10 Beiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Mitglieder, welche zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Wehersatzdienstes herangezogen werden, sind für diese Zeit auf Antrag vom Beitrag befreit.
2. Der Beitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in einer Summe zu entrichten. Zur Erhebung des Beitrages kann der Vorstand die Einziehung durch das Bankeinzugsverfahren verlangen.

§11 Finanzverwaltung

1. Die Finanzverwaltung obliegt dem Kassenwart.
2. Über Bankkonten sind der Vorsitzende, der Kassenwart und ein weiteres stellvertretendes Vorstandsmitglied verfügungsberechtigt.
3. Für das Aufnehmen von Krediten, Darlehen und sonstigen Verpflichtungen ab €5.000,00 (Fünftausend) innerhalb eines Geschäftsjahres ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

§12 Revision

1. Die Generalversammlung wählt jeweils für zwei Geschäftsjahre zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Wahl der Revisoren ist jährlich so vorzunehmen, dass jedes Jahr ein Revisor ausscheidet und ein neuer Revisor gewählt wird.
2. Revisoren können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. An der Revision müssen mindestens zwei Revisoren, im Verhinderungsfall der Ersatzrevisor anwesend sein. -
4. Die Revision erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

IV. ORGANE

§13 Organe und die Wahl ihrer Mitglieder

1. Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem sechzehnten Lebensjahr.

3. Wählbar in den Vorstand sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

4. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen an ihn gehen.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

5. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied aus dem Vorstand, im Sinne § 15 Abs. 4 aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch den Beschluss des Vorstandes ein Ersatzmitglied berufen werden. Verbleibt nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Vorstand, im Sinne § 15 Abs. 4 nicht mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder im Amt, so muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, in der der Vorstand neu zu wählen ist. Zur Einberufung dieser außerordentlichen Generalversammlung ist dann jedes wahlberechtigte Mitglied alleine berechtigt.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.

7. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Seligenstadt zu erfolgen.

§14 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins. Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Entlastung der Organe
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über Satzungsänderungen und Anträge, auch soweit sie vom Vorstand der Generalversammlung vorgelegt werden.

Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand zugegangen sind. Alle Anträge sind zu begründen und von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied zu unterzeichnen.

2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Fusion oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Wählbar ist nur wer anwesend ist oder wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
4. Die Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins liegt.
5. Die Generalversammlung kann auch von mindestens zehn Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
6. Die Generalversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

§15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und vier Beisitzern.
2. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein.
3. Das Amt eines der stellvertretenden Vorsitzenden hat Kraft Amtes der jeweilige Schulleiter oder sein Stellvertreter inne.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder, darunter der Vorsitzende und/oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder beratend hinzuziehen und sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ermächtigen.
6. Zum Einberufen und Leiten der Vorstandssitzungen ist der Vorsitzende berechtigt. Für den Fall der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der gewählte Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten kommissarisch die Position des Vorsitzenden ein.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in den Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes sind durch Beschluss der Generalversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung in die Tagesordnung aufzunehmen und den Mitgliedern gemäß § 1. Abs.7 bekannt zu geben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist eine Mehrheit von Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederzahl nicht vorhanden, kann eine weitere, innerhalb von sechs Wochen einzuberufende außerordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung entscheiden.

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist ihr zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vereinsvermögen der Stadt Seligenstadt zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung schulischer Belange zu verwenden.
4. Ist mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes eine Fusion und/oder Gründung eines neuen Vereins verbunden, kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, ob das Vereinsvermögen dem fusionierten und/oder neugegründeten Verein übertragen wird. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn dieses Vermögen wieder Aufgaben im Sinne des Vereins zugeführt wird und zur gemeinnützigen Förderung schulischer Belange Verwendung findet.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung vom 27.04.1989 wurde geändert durch die Generalversammlung vom 31. Mai 2005